

Sachsen-Anhalt KLAR Das IB-Darlehen für Kleinkläranlagen

- Vergabegrundsätze -

Die Investitionsbank gewährt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt zinsverbilligte Darlehen zur Errichtung oder Umrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben. Mit der Förderung unterstützt das Land insbesondere den ländlichen Raum, um die Umwelt- und Lebensqualität zu verbessern und um die Umsetzung der in § 13 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.04.2006 (GVBI. 2006, S. 247) vorgesehenen Frist zu unterstützen.

Unterstützt wird das Programm durch die günstigen Refinanzierungsmittel der Europäischen Investitionsbank und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

1. Wer wird finanziert?

Das Finanzierungsangebot richtet sich an private Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, die von der unteren Wasserbehörde oder dem zuständigen Aufgabenträger zur Errichtung oder Umrüstung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube in Sachsen-Anhalt aufgefordert wurden.

Ein Anspruch auf die Gewährung eines zinsverbilligten Darlehens aus dem Förderprogramm besteht nicht.

2. Was wird finanziert?

Ausgaben für die Errichtung oder Umrüstung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube auf einem für überwiegend wohnwirtschaftliche Zwecke genutzten Grundstück, die der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten dient und die nicht Bestandteil öffentlicher Abwasseranlagen ist. Kleinkläranlagen in diesem Sinne sind Abwasserbehandlungsanlagen für die Reinigung von häuslichem Schmutzwasser von weniger als 8 m³ je Tag.

Förderfähig sind insbesondere:

- Investitionskosten inkl. Planungsleistungen und Kosten für die Erstellung notwendiger Zufahrtswege
- Verwaltungsgebühren sowie Ausgaben, die der Abnahme und Freigabe der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube dienen

3. Was wird nicht finanziert?

Nicht gewährt werden Finanzierungen,

- zur Ablösung bestehender Verbindlichkeiten oder des Engagements eines Kreditinstitutes
- die dem Grunderwerb oder der Deckung laufender Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen.

4. Darlehensvoraussetzungen

- Bei Direkteinleitungen: Wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde
- Bei Anschluss an sog. Bürgermeisterkanäle: Einleitgenehmigung des Aufgabenträgers
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Der Kapitaldienst kann durch den Antragsteller gedeckt werden.

5. Art und Umfang des Darlehens

Gewährt werden kann ein Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs.

Die Mindestdarlehenssumme beträgt 3.000 EUR.

Die maximale Darlehenssumme beträgt 25.000 EUR.

6. Darlehenskonditionen

a) Zinssatz

Der nominale Zinssatz beträgt 1,99% p.a. und wird über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt.

b) Laufzeit und Auszahlung

Die Darlehenslaufzeit beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Tilgungsbeginn.

Die Auszahlung erfolgt **in einer Summe** i.d.R. nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages und kann an weitere Voraussetzungen geknüpft werden.

Der Auszahlungskurs beträgt 100 %.

Abruffrist des Darlehens: 12 Monate nach Zugang der Darlehenszusage. Bei postalischem Versand wird unterstellt, dass die Darlehenszusage am dritten Tag nach Ausfertigung im Hause der IB per Post zugeht.

 Tilgung, Zinszahlung und Besicherung Zinszahlungen erfolgen zusammen mit den Tilgungszahlungen jeweils in monatlichen Annuitäten und nachträglich. Bis zum Einsetzen der Tilgung erfolgt

Eine vorzeitige Tilgung ist ausgeschlossen. Kann ein Darlehensteilbetrag, nachweislich der vorgelegten Rechnungen im Verwendungsnachweis mangels hinreichender nach Ziffer 2 förderfähiger Kosten nicht zweckentsprechend verwendet werden, ist der überschüssige Betrag unverzüglich an die IB zurückzuzahlen

Dieses Darlehen wird ohne Sicherheiten gewährt.

d) Bereitstellungsprovision

nur die Zinszahlung.

Diese beträgt 0,25 % pro Monat auf das nicht ausgezahlte Darlehen beginnend zwei Bankarbeitstage und zwei Monate nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages seitens der IB.

e) Antragsentgelt

Für die Bearbeitung des Antrages wird ein Entgelt in Höhe von 1,0 % Prozent des Darlehensnennbetrages, mindestens 50,00 EUR erhoben. Das Entgelt wird mit Zugang der Darlehenszusage fällig. Bei postalischem Versand wird unterstellt, dass die Darlehenszusage am dritten Tag nach Ausfertigung im Hause der IB per Post zugeht.

7. Antragsverfahren

Der Antrag ist formgebunden bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt einzureichen.

Dem Antrag muss die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Einleitgenehmigung gemäß Pkt. 4 sowie ein Kostenvoranschlag der Maßnahme beigefügt sein.

Antragsformulare können über das Internet unter <u>www.ibsachsen-anhalt.de</u> abgerufen werden.

Es können nur Vorhaben finanziell begleitet werden, bei denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges in der Investitionsbank die bauliche und funktionale Abnahme der zu finanzierenden Anlage noch nicht erfolgt ist. Die Darlehensvergabe erfolgt in privatrechtlicher Form.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Darlehensbedingungen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.







8. Verwendungsnachweis/Prüfungsrechte

Die Prüfung der Verwendung obliegt der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

Die bauliche und funktionale Abnahme der finanzierten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben muss durch ein fachkundiges Unternehmen erfolgen. Das Abnahmeprotokoll ist durch die untere Wasserbehörde oder den zuständigen Aufgabenträger zu bestätigen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, das Ministerium der Finanzen, der Landesrechnungshof, die Europäische Investitionsbank und die Landwirtschaftliche Rentenbank sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung des Darlehens jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.